

Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Krümme, 1. Änderung“

Auf Grund der § 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterreichenbach die nochmalige Verlängerung der am 14.04.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Krümme, 1.Änderung“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 14.04.2021 in Kraft getretene und am 21.03.2023 verlängerte Veränderungssperre für das Gebiet „Krümme, 1. Änderung“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 und § 17 Abs. 1. Satz 3 BauGB).

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Veränderungssperre - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Veränderungssperre verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Unterreichenbach, 27.02.2024

Carsten Lachenauer
Bürgermeister